

ENTWURF

I N T E R N E V E R E I N B A R U N G

der Stadt Mayen

vertreten durch den Oberbürgermeister

- im nachfolgenden **Stadt** genannt -,

und

dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AW)

vertreten durch den Werkleiter

- im nachfolgenden **Werke** genannt -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse für den Betrieb der Straßenentwässerung folgende interne Vereinbarung getroffen:

§ 1

Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung

(1) Die Stadt überträgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für die innerhalb der bebauten Ortslage liegenden Straßen die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebes und der Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen den Werken. Für neu hinzukommende Straßen und Straßen im Außenbereich gilt dies entsprechend, sobald die Stadt dies beantragt und die Werke dem zugestimmt haben.

(2) Abs. 1 gilt auch für die in der Baulast der Stadt stehenden Teile der Landes- und Kreisstraßen, insbesondere die Gehwege.

§ 2

Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

Straßenentwässerung im Misch- oder Trennsystem

(1) Die Stadt zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage

1. einen einmaligen Investitionskostenanteil je m² zu entwässernder Verkehrsfläche und
2. einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr.

(2) Der einmalige Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird einheitlich für das Gebiet der Stadt durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

Der Investitionskostenanteil für die erstmalige Herstellung wird wie folgt ermittelt:

1. Die Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung für die Abwasserbeseitigung der Werke werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.
 2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen abgeleitet.
- (3) Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung von Kanalanlagen wird einheitlich für das Gebiet der Stadt, auf den qm Fläche der Verkehrsanlage bezogen, durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.
1. Der Investitionskostenanteil für die Erneuerung wird aus den aktivierungsfähigen Aufwendungen der offenen Bauweise und der grabenlosen Kanalsanierung in getrennten Berechnungsverfahren, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.
 2. Aus dem auf das Niederschlagswasser entfallenden Anteil der Investitionsaufwendungen wird der auf die Straßenoberflächen entfallende Teil nach der Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen- in getrennten Berechnungsverfahren, abgeleitet.

Die betroffene Straßenfläche der offenen Bauweise bzw. der grabenlosen Kanalsanierung wird getrennt ermittelt und mit dem zuvor ermittelten Investitionskostenanteil pro m² multipliziert. Durch Addition wird der Investitionskostenanteil festgestellt, der zu entrichten ist.

(4) Die laufenden Kostenanteile werden für die Stadt einheitlich als Vorausleistung im Sinne des § 4 dieses Vertrages durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit den Werten der Nachkalkulation nach Feststellung durch den Stadtrat.

Die Kostenanteile werden hierbei wie folgt ermittelt;

1. Die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten sind nach Kostenarten in fixe und variable Kostenbestandteile zu differenzieren und auf Kostenstellen zu verteilen. Des Weiteren sind die auf die Kostenstellen verteilten Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten den Kostenträgern Schmutz- und Niederschlagswasser zuzuordnen.

Die Verteilung auf Kostenträger wird wie folgt vorgenommen:

a) Fixe Kosten:

Kosten für im Mischsystem betriebene Anlagen sind nach Anlage 1 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen gemäß dem Verhältnis der Kosten aufzuteilen, die bei jeweils selbstständigen Anlagen aufzuwenden wären. Kosten für im Trennsystem betriebene Anlagen sind den entsprechenden Kostenträger Schmutz- bzw. Niederschlagswasser direkt zuzuordnen.

b) Variable Kosten:

Die variablen Kosten sind, soweit sie den Kostenträgern nicht direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Niederschlagswassermenge zur Schmutzwassermenge (Jahresmengen) auf die Kostenträger zu verteilen.

2. Die von der Stadt insgesamt an die Werke gezahlten Baukostenzuschüsse werden von diesen als beitragsähnliche Entgelte behandelt. Abschreibungs- und Zinsbelastungen in den laufenden Kostenanteilen für Straßenoberflächenentwässerung entfallen insoweit. Soweit Baukostenzuschüsse durch die Stadt nicht gezahlt wurden, sind die hieraus entstehenden jeweiligen tatsächlichen Folgekosten/Belastungen (Fremdkapitalzinsen, anteilige Abschreibungen und Zinsausfälle) durch die Stadt zu tragen.

§ 3

Straßenabläufe und Anschlussleitungen

Der Stadt obliegt weiterhin Herstellung, Ausbau, Betrieb und Unterhaltung für die Straßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlussleitungen von diesen bis zur Straßenleitung.

§ 4

Fälligkeit von Kostenanteilen

Die nach § 2 von der Stadt zu zahlenden Beträge sind wie folgt fällig:

1. Der laufende Kostenanteil am 01.07. jeden Jahres als Vorausleistung; die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Nachkalkulation.
2. Ein Investitionskostenanteil ist erneut fällig bei Erneuerung der plangemäßen Entwässerungseinrichtung (z.B. Straßenleitung, Mulde, Rigole), in die Niederschlagswasser eingeleitet wird.

§ 5

Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

(1) Diese interne Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach Ablauf von zwanzig Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren fünf Jahren zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Änderungen der internen Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich Teile dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) Die Vereinbarungspartner werden sich bemühen, solche Bestimmungen durch den Sinn der Vereinbarung entsprechende gültige zu ersetzen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt und tritt mit der Inkraftsetzung der neuen Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in Kraft. Jede der Vertragsparteien erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

_____, den _____, _____, den _____

Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung (AWB)

Stadtverwaltung Mayen

Werkleiter

Oberbürgermeister